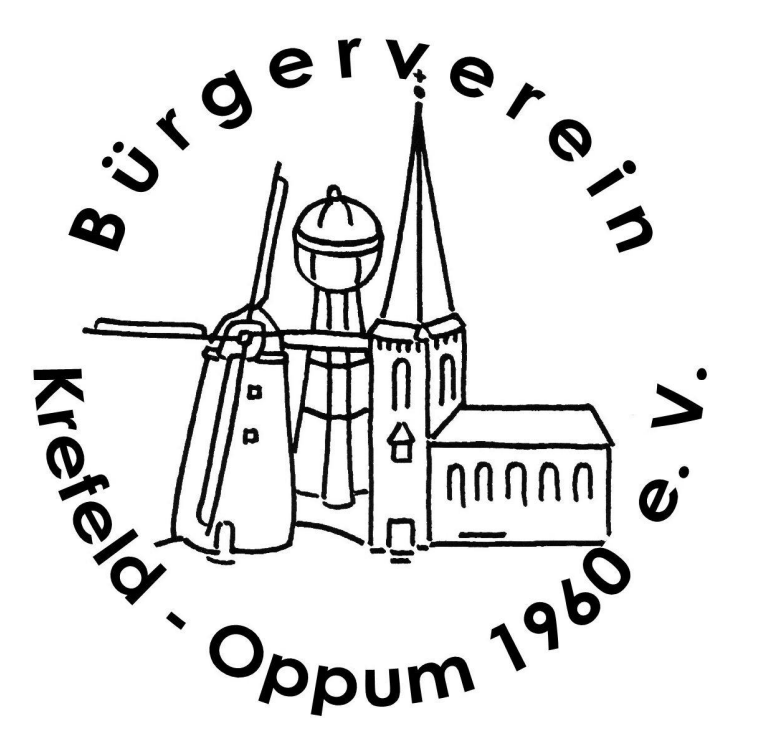


# Satzung

des

Bürgervereins Krefeld – Oppum 1960 e.V.

Stand: 25. September 2014



## **§ 1 Name – Sitz**

- ( 1 ) Dieser Verein trägt den Namen Bürgerverein Krefeld-Oppum e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
- ( 2 ) Der Sitz des Bürgervereins Krefeld – Oppum e.V., nachstehend Bürgerverein genannt, ist Krefeld – Oppum.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr des Bürgervereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten <sup>1</sup>**

- ( 1 ) Der Bürgerverein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- ( 2 ) Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68, der ab 01.01.1977 geltenden A.O. (Abgabenordnung). Die Organe des Bürgervereins arbeiten ehrenamtlich.
- ( 3 ) Der Bürgerverein hat sich zur Aufgabe gestellt, in Zusammenarbeit mit dem Bürger die Attraktivität des Krefelder Stadtteils Oppum zu erhalten und das Brauchtum und die Heimatpflege zu fördern. Z. B. Veranstaltung von Informationsabende und Heimatfeste.
- ( 4 ) Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweiligen gültigen Abgabenordnung. Der Bürgerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Bürgervereins arbeiten ehrenamtlich.
- ( 5 ) Die Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Vereinszweck fremd und unangemessen sind.

## **§ 3 Mitgliedschaft <sup>2</sup>**

- ( 1 ) Mitglied des Bürgervereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Mitglied verpflichtet sich, den Bürgerverein gemäß Satzung und darüber hinaus zu fördern.
- ( 2 ) Das Gesuch zur Aufnahme ist an den Vorstand in mündlicher oder schriftlicher Form zu richten. Jedem Mitglied wird die Satzung des Bürgervereins ausgehändigt.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Bürgervereins. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Bürgervereins. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht dem Mitglied nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Das Kündigungsschrei-

---

<sup>1</sup> Geändert am 25.09.2014

<sup>2</sup> Geändert am 16.11.2009

ben ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit Eingang der Erklärung wirksam. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Bürgerverein sind vereinseigene Dinge sofort und unaufgefordert zurückzugeben.

#### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglieder, die sich um den Bürgerverein außerordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt auch für Ehrenvorsitzende. Die Personen sollten das 50. Lebensjahr überschritten haben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben volle Mitgliederrechte, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### **§ 5 Beiträge**

- ( 1 ) Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird im zweijährigen Turnus von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Alle stimmberechtigten Mitglieder zahlen den vollen Beitrag.
- ( 2 ) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitrag wird spätestens im Juli für das laufende Geschäftsjahr fällig.

#### **§ 6 Organe des Bürgervereins sind:**

- ( 1 ) Mitgliederversammlung
- ( 2 ) Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung<sup>3</sup>**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bürgervereins. Sie bestimmt insbesondere dessen Richtlinie, nimmt Berichte entgegen, erteilt Entlastung, setzt Mitgliederbeiträge fest, tätigt Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und anderer vorliegender Anträge.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- ( 2 ) den Mitgliedern des Bürgervereins,
- ( 3 ) dem Vorstand.
- ( 4 ) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Bürgervereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

---

<sup>3</sup> Geändert am 16.11.2009

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung <sup>4</sup>**

- ( 1 ) Im Geschäftsjahr sollte mindestens eine Jahreshauptversammlung, und zwar im ersten Quartal eines jeden Jahres, stattfinden.
- ( 2 ) Die Jahreshauptversammlung ist unter öffentlicher Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- ( 3 ) Die Kassenprüfung muss spätestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durchgeführt sein.

### **Die Tagesordnung muss enthalten:**

- ( 4 ) Verlesung der Niederschrift aus der vorjährigen Jahreshauptversammlung
- ( 5 ) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- ( 6 ) Entlastung des Vorstandes
- ( 7 ) Festlegung des Mitgliederbeitrages nach § 5
- ( 8 ) Neuwahlen, sofern die jeweiligen Amtszeiten abgelaufen sind
- ( 9 ) Anträge
- (10) Verschiedenes

### **Beschlussfähigkeit:**

- (11) Jede satzungsgerechte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **Anträge:**

- (12) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung <sup>5</sup>**

- ( 1 ) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 stimmberechtigte Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstandes dieses mit schriftlicher Begründung beantragen.
- ( 2 ) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb zwei Wochen nach Eintrag des Antrages einberufen werden und innerhalb von weitem vier Wochen stattfinden.
- ( 3 ) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist für die Vorlage von Anträgen auf zehn Tage.

---

<sup>4</sup> Geändert am 16.11.2009

<sup>5</sup> Geändert am 16.11.2009

## **§ 10 Niederschriften**

- ( 1 ) Beschlüsse sind wörtlich, der Verlauf der Mitgliederversammlung dem wesentlichen Inhalt nach aufzuzeichnen und von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem zu bestimmenden Mitglieder des Bürgervereins maximal zehn Tage nach der Versammlung zu unterzeichnen.
- ( 2 ) Die Niederschriften sind auf DIN A 4 kopierfähig niederzuschreiben. Auf Verlangen kann jedem Mitglied eine Kopie der Niederschrift zugeleitet werden.

## **§ 11 Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Bürgervereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Bürgervereins angehören.

### **Der Vorstand besteht aus:**

- ( 2 ) dem 1. Vorsitzenden,
  - ( 3 ) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - ( 4 ) dem 1. Kassierer,
  - ( 5 ) dem stellvertretenden Kassierer,
  - ( 6 ) dem 1. Schriftführer,
  - ( 7 ) dem stellvertretenden Schriftführer,
  - ( 8 ) dem Pressesprecher – kann in Personalunion besetzt werden –
  - ( 9 ) maximal sieben Beisitzer.
- (10) Werden Ehrenvorsitzende ernannt, so haben diese Sitz und Stimme im Vorstand.

### **Mit beratender Stimme:**

- (11) Die im Ortsteil Oppum wohnenden Mitglieder des Rates der Stadt Krefeld,
  - (12) der Leiter der Oppumer Bezirksverwaltungsstelle.
- (13) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung des Bürgervereins jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit verwaltet ein von Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied kommissarisch das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
  - (14) Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung ist es von seinem Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Vorstandsmitglied das Recht auf Beschwerde beim Ehrengericht.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand des Bürgervereins besteht aus:

- ( 1 ) Dem 1. Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem 1. Kassierer  
dem 1. Schriftführer.
- ( 2 ) Der geschäftsführende Vorstand erledigt Aufgaben, die durch ihre Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Außerdem nimmt er Aufgaben wahr, deren Behandlung durch den Vorstand nicht erforderlich ist.
- ( 3 ) Der Vorstand ist über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes durch Protokoll zu unterrichten.

## **§ 13 Vertretung des Vereins**

- ( 1 ) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der 1. Kassierer. Je zwei gemeinsam vertreten den Bürgerverein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- ( 2 ) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Stellvertreter.
- ( 3 ) Die Aufgaben des Vorstandes sind durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- ( 1 ) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollten in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Gewählt werden zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter.
- ( 2 ) Die Kassenprüfer und Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer und Stellvertreter ausscheidet.
- ( 3 ) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassierers.

## **§ 15 Ausschüsse**

- ( 1 ) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen nicht mehr als fünf Mitglieder des Bürgervereins angehören sollen.
- ( 2 ) Der Vorsitzende eines Ausschusses soll Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- ( 3 ) Die Beschlüsse der Ausschüsse soll Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

## **§ 16 Abstimmungen und Wahlen**

- ( 1 ) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- ( 2 ) Beschlüsse über Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- ( 3 ) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- ( 4 ) Wahlen sind schriftlich durchzuführen.
- ( 5 ) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen werden.
- ( 6 ) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Diese Erklärung muss der Mitgliederversammlung vorliegen und später der Niederschrift beigefügt werden.
- ( 7 ) Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Bürgervereins.

## **§ 17 Ehrengericht**

- ( 1 ) Das Ehrengericht besteht aus einer erfahrenen Person als Vorsitzenden – Mindestalter 50 Jahre – und vier weiteren Mitgliedern des Bürgervereins als Beisitzer, die jedoch mindestens 10 Jahre dem Bürgerverein angehören.
- ( 2 ) Die Mitglieder des Ehrengerichtes sowie zwei stellvertretende Beisitzer – auch mit 10 – jähriger Vereinszugehörigkeit – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ( 3 ) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig in das Ehrengericht gewählt werden.
- ( 4 ) Verstößt ein Mitglied des Bürgervereins gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder schädigt er das Ansehen des Bürgervereins, so kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.

- ( 5 ) Das Ehrengericht entscheidet bei Anruf. Seine Entscheidungen sind für den Bürgerverein endgültig und unanfechtbar. Das Ehrengericht begründet schriftlich seine Entscheidung an den Vorstand und ist als Protokoll festzulegen.

## **§ 18 Auflösung<sup>6</sup>**

- ( 1 ) Die Auflösung des Bürgervereins Krefeld – Oppum e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ergehen muss.
- ( 2 ) Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- ( 3 ) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn dies vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bürgervereines schriftlich gefordert wurde.
- ( 4 ) Der Beschluss über die Auflösung des Bürgervereins bedarf einer 4/5 Mehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- ( 5 ) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist in satzungsgemäßer Form und Frist erneut einzuberufen und dann in jedem Fall beschlussfähig.
- ( 6 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bürgervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld mit der Maßgabe, dieses für heimatpflegende Zwecke, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Oppum zu verwenden hat. Bauliche Gegenstände und Kunstgegenstände oder Dinge von historischem Wert sind der Stadt Krefeld zur Pflege bzw. Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

<sup>6</sup> Geändert am 25.09.2014